

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 525/13

vom
14. Januar 2016
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen u.a.

hier: Urteilsberichtigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 2016 beschlossen:

Die Formel des Senatsurteils vom 23. Dezember 2015 wird dahin berichtigt, dass sie im ersten Satz lautet:

"Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom <u>24.</u> Juni 2013 wird verworfen.

Fischer		Eschelbach		Ott
	Zeng		Bartel	